

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) sowie § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) in seiner Sitzung am 11.07.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge

Die Stadt Tönisvorst erhebt als Träger der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einen monatlich zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

§ 2

Beitragspflicht und Beitragszeitraum

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.
3. Der Beitragszeitraum für den Elternbeitrag ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Sie besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.
4. Für die Inanspruchnahme von Betreuung vor Beginn und nach dem Ende der Offenen Ganztagschule (Randzeitenbetreuung) sowie für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.

§ 3 Beitragsmaßstab

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§4 Elternbeiträge

1. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird das zweite Kind und jedes weitere Kind vom Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten Ganztagschule gänzlich beitragsfreigestellt. Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule und einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50% und für jedes weitere Kind ist die offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei.
3. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Tönisvorst schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Tönisvorst ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommensermittlung

1. Mit dem Antrag auf Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.
2. Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des EStG bleiben hierbei unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem

Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.

3. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
4. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
5. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
6. Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der lt. betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
7. Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Tönisvorst zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.

§ 6

Beitragsbefreiung

1. Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grund-sicherung für Arbeitssuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozial-hilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
2. Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Kindertageseinrichtung oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule hinausgehende zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
3. Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) dieser Satzung werden die beitragspflichtigen Pflegeeltern ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die zweiten Einkommensstufe eingruppiert, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „beitragsfrei“ zuzuordnen. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in einem regelbeitragspflichtigen Betreuungsangebot in der Stadt Tönisvorst, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.

§ 7

Erlass oder Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Mit dem Antrag auf Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes einzureichen.
2. Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, Der Stadt Tönisvorst unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist der Stadt Tönisvorst im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit

berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.

3. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert. Der §5 Absatz 7 bleibt davon unberührt.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 10 Abmeldung, Ausschluss

1. Ein vorzeitiger schriftlicher Antrag auf Abmeldung durch die Eltern vor Ablauf des Schuljahres kann jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich bewilligt werden bei:
 1. Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
 4. aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den frei werdenden Platz belegt.
2. Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der Offenen Ganztagsschule beinhaltet auch den Ausschluss von der gemeinsamen Mittagessenszeit. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn:
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind oder
 3. die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung des Mittagessens nicht oder nicht ausreichend nachkommen und mit einem Betrag von mindestens zwei Monatsbeträgen in Verzug sind
 4. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldig fehlt oder
 5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 6. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 10 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2013 (GV. NRW., S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2016 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Tönisvorst, den 12.07.2019
gez.

Goßen
Bürgermeister

Elternbeitragstabelle OGS zur Satzung vom 01.08.2019

		Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge	Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten	
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag	07.00-08.00 Uhr	16.00 -17.00 Uhr
0	bis 26.000,-	- €	- €	- €
1	bis 39.000,-	48,00 €	10,00 €	10,00 €
2	bis 52.000,-	76,00 €	10,00 €	10,00 €
3	bis 65.000,-	104,00 €	10,00 €	10,00 €
4	bis 78.000,-	133,00 €	10,00 €	10,00 €
5	bis 91.000,-	162,00 €	10,00 €	10,00 €
6	über 91.000	191,00 €	10,00 €	10,00 €

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule wöchentliche Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung		
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag
0	bis 26.000,-	- €
1	bis 39.000,-	28,00 €
2	bis 52.000,-	33,00 €
3	bis 65.000,-	38,00 €
4	bis 78.000,-	46,00 €
5	bis 91.000,-	51,00 €
6	über 91.000	56,00 €